

b) Variante der Formel

In einer Variante zu dieser Formel heisst es in StGH 2002/23:

«Willkür ist gemäss ständiger Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes die abwegige und nicht nur falsche rechtliche Beurteilung eines Sachverhalts. Auch offensichtlich unhaltbare Beweiswürdigungen oder krasse Widersprüche gegen die Aktenlage könnten Willkür bedeuten [...].»³⁸

Der Staatsgerichtshof ergänzt die obige Definition mit dem Hinweis, dass auch offensichtlich unhaltbare Beweiswürdigungen oder krasse Widersprüche gegen die Aktenlage das Willkürverbot verletzen können. Er führt damit zwei Beispiele an, die einen Willkürverstoss indizieren, eine allgemeine Willkürdefinition lässt sich daraus aber nicht gewinnen.

4. Weitere Willkürformeln

a) StGH 2004/34; Kombinationsformel

In StGH 2004/34 kombiniert der Staatsgerichtshof Elemente der «schweizerischen» Formel, mit solchen der «österreichischen Formel». Mit den Worten des Staatsgerichtshofes gesprochen:

«Nach der neueren Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes liegt Willkür dann vor, wenn bei einer Entscheidung die sachliche Begründung fehlt, wenn sie nicht vertretbar und somit stossend ist [...]. Willkür in der Gesetzesanwendung liegt nach ständiger Praxis des Staatsgerichtshofs dann vor, wenn eine Vorschrift offensichtlich falsch ausgelegt wird, also im Anwendungsfall qualifiziert unsachlich, grob verfehlt oder denkunmöglich angewendet wird [...].»³⁹

38 StGH 2002/23, Entscheidung vom 19. November 2002, S. 15, n. p. Vgl. in der Folge auch StGH 2004/61, Urteil vom 27. September 2005, S. 7, noch n. p.; StGH 2005/25, Urteil vom 29. November 2005, S. 31, noch n. p.

39 StGH 2004/34, Urteil vom 28. November 2005, S. 14, noch n. p. Siehe ferner StGH 2004/48, Urteil vom 28. November 2005, S. 14, noch n. p.